

A. See-Fischerei.

Um der gegenwärtig bei uns geübten wahrhaften Raubwirthschaft in der See-Fischerei Einhalt zu thun, ist es nothwendig, dieselbe möglichst bald durch entsprechende Gesetze zu regeln, in welchen das Fischereirecht genau bestimmt, die Zeit der Schonung für die Mutterthiere, Eier und Brut, sowie die Orte, wo dies geschehen soll, angegeben, jede diesen Bestimmungen zuwiderlaufende Fischereiart verboten, und das Amtspersonal, dessen Obsorge die Fischerei anvertraut ist, aus sachkundigen Männern zusammengesetzt wird. Dabei darf die Hauptsache nicht vergessen werden und sollen die Küstenbewohner schon in der Volksschule, in Abends- und Fortbildungs-Cursen, sowie durch häufigere Ausstellungen, verbunden mit Vorträgen, über die Natur, das Leben und das Brutgeschäft der Thiere, deren Fang, zeitweilige Aufbewahrung und Conservation, sowie über die Absatzquellen für dieselben aufgeklärt und die Unternehmungslust durch Bildung von anfänglich durch den Staat subventionirten Vereinen geweckt werden. Zu den in der Fischerei die meisten Fortschritte machenden Staaten gehören Schweden und Norwegen, von welchen letzteres mit kaum 1,800.000 Einwohnern für die jährliche Ausfuhr von Fischerei-Waaren 20,930.000 fl. einnimmt und ausserdem zu Hause für circa 7,000.000 fl. consumirt. Hier ist die See-Fischerei an der Küste für jeden Norweger frei*), nur muss der mit dem Zug- oder Sperrnetze Fischende dem Eigenthümer des Küstenstriches, wo er das Netz ans Land zieht, 3 bis 6 % des Ertrages geben. Der Fremde hingegen darf erst eine Meile weit von den äussersten Scheeren (Felsen-Inseln) fischen.

In Schweden sind von der Regierung zwei Fischerei-Intendanten, einer für Süßwasser- und ein anderer für See-Fischerei,

*) Es ist jedenfalls besser, die Fischerei für eigene Staatsbürger freizugeben, als die Meeresstrecken unter die Communen zu vertheilen, welche, um ihre Beamten zu besolden und andere, oft überflüssige Auslagen zu bestreiten, die Fischerei mit Pachtgeldern belasten. Der Staat sollte sich hier des Rechtes einer strengen Controle nicht begeben und daher dem Einzelnen keine Eigenthumsrechte für das Meer einräumen.